

## Satzung

Fassung gemäß Mitgliederversammlung der APH vom 18.05.2015

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für integrative Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Hamburg (APH)" und ist im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Psychoanalyse.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung".
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Informationsveranstaltungen, wissenschaftliche Tagungen, Vortrags- und Vorlesungsreihen, Durchführung von Kursen und Seminaren mit psychotherapeutischen und psychoanalytischen Fort- und Weiterbildungsangeboten.
  - b. Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und Psychoanalyse.
  - c. Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse über psychotherapeutische und psychoanalytische Lehr- und Weiterbildungsmethoden.
  - d. Zusammenarbeit mit VertreterInnen der verschiedenen Psychotherapeutischen Schulen
  - e. Vermittlung von Selbsterfahrung und Supervision.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstandsmitglieder, Funktionsträger und vom Vorstand Beauftragte haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste des Vereins. Die Vorstandsmitglieder und die Funktionsträger erhalten zudem eine angemessene Entschädigung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§3 Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer über eine staatliche Anerkennung zur Berufsausübung als Psychotherapeut verfügt und
  - b) eine abgeschlossene Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie oder Psychoanalyse nachweisen kann. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes
    - a. auch andere Personen, die im Sinne des Vereins tätig sind, als Mitglieder aufnehmen,
    - b. Personen, die in besonderer Weise die Ziele des Vereins gefördert haben und Hervorragendes auf dem Arbeitsgebiet des Vereins geleistet haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
  2. Kündigung: Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende gekündigt werden mit einer Frist von drei Monaten.

### **§4 Mitgliederbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Es kann in besonders zu begründeten Fällen eine Sonderumlage von den Mitgliedern erhoben werden. Nach Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen.  
Über die tatsächliche Anzahl, wie auch über die Person des / der 1. Vorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes die Vorstandsmitglieder. Alle Fachbereiche sollen vertreten sein.
2. Der Verein wird nach außen vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.  
Für Geschäfte der laufenden Verwaltung und vom Vorstand gesondert festgelegte Geschäftsbereiche kann der Vorstand einem seiner Mitglieder oder Dritten Vollmacht erteilen.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

## **§6 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Beirates und der Schiedskommission. Der Vorstand kann Beschlüsse der verschiedenen Gremien beanstanden, falls er der Auffassung ist, dass diese Beschlüsse dem Vereinsziel zuwiderlaufen. In diesem Fall müssen die betroffenen Gremien sich erneut mit dem Vorgang befassen; kommt es zu keiner Einigung mit dem Vorstand, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Einholen der Tätigkeitsberichte der Gremien.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
- e) Vertretung des Vereins auf Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften wie der

Akademie für Psychotherapie, Psychosomatik und Psychoanalyse Hamburg APH gemeinnützige GmbH.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
An der Mitgliederversammlung nehmen aus jeder Fachgruppe je eine KandidatensprecherIn mit Stimmrecht teil.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn dieses von wenigstens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in:
  - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte der Gremien.
  - b) Genehmigung des vom Vorstand über das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplanes: Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/in; Entlastung der Vorstandsmitglieder.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Gremien.
  - d) Wahl der Kassenprüfer. Als KassenprüferInnen sind zwei Mitglieder zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.
  - e) Der Verleihung von Ehrenmitgliedschaften gemäß § 3, Ziffer 2 b) der Satzung.
  - f) Feststellung des Mitgliedsbeitrages
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung. In den übrigen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor der Versammlung Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Über die Ergänzung der Tagesordnung informiert der Vorstand die Mitglieder schriftlich bis spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Termin.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r ersten bzw. zweiten Stellvertreter/in, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Wiederholungsversammlung auch direkt im Anschluss an die beschlussunfähige Versammlung stattfinden, sofern der Vorstand dies in der Einladung bestimmt hat.
7. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände beschließen. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist mit Mehrheitsbeschluss möglich. Die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins jedoch sind Gegenstände, die nicht nachträglich zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
9. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Veränderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der ProtokollführerIn und vom/von der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

## **§ 8a Aus- und Weiterbildungsausschuss DGPT**

Zur Durchführung der analytischen Aus- und Weiterbildung nach den Richtlinien der DGPT bildet die APH e.V. einen Aus- und Weiterbildungsausschuss (DGPT).

Er umfasst drei Personen. Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt, es müssen anerkannte Lehranalytiker der DGPT sein, die tätig als Dozenten sind. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Zur konkreten Umsetzung kooperiert der Aus- und Weiterbildungsausschuss mit der APH-Akademie; Details ihrer Arbeit und der Kooperation regelt eine Geschäftsordnung, welche der Aus- und Weiterbildungsausschuss DGPT sich in Abstimmung mit dem Vorstand der APH gibt.

## **§ 8b Fachbereiche und Arbeitsgruppen**

Es können Fachbereiche und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, welche allen Mitgliedern offenstehen. Sie werden durch eine/n SprecherIn geleitet und vertreten. Sie dienen dem fachlich - wissenschaftlichen Austausch und der Vertretung im Verein. Die Einrichtung und Auflösung werden dem Vorstand mitgeteilt.

## **§9 Beirat**

- a. Der Verein bestellt einen Beirat. Dieser tritt nach Aufforderung durch den Vorstand oder aufgrund eines eigenen Beschlusses zusammen.
- b. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen; er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- c. Der Beirat organisiert den fachlichen Austausch der Mitglieder und die Fortbildung in psychodynamischen Verfahren.
- d. Die Amtsdauer eines Beiratsmitgliedes ist befristet auf die jeweilige Amtsperiode des Vorstandes; eine Wiederwahl ist möglich.
- e. Ein Beiratsmitglied kann das Amt niederlegen. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Beirat herbeiführen.
- f. Für die Kommunikation innerhalb und außerhalb des Vereins wählt er für die Dauer von zwei Jahren zwei SprecherInnen. Davon soll einer/eine zur Weiterbildung berechtigt sein. Darüber hinaus kann der Beirat sich eine eigene Geschäftsordnung geben, wenn die Entwicklung ihrer Größe und Struktur dieses notwendig erscheinen lässt. Diese ist von der

Mitgliederversammlung zu genehmigen. Vorstandsmitglieder können im Beirat keine Leitungsfunktion übernehmen.

- g. Einmal jährlich und rechtzeitig vor dem gemäß § 6 a) zu gebenden Jahresbericht gibt der Beirat seinen Tätigkeitsbericht an den Vorstand.

## **§ 10 Vertrauensleute-Gremium**

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Gremium von drei fachlich und persönlich geeigneten Vertrauensleuten und zwei Vertretern / Vertreterinnen gewählt, die für einen Zeitraum von drei Jahren tätig sind. Die Wiederwahl ist möglich. Die wählbaren Vertrauensleute dürfen keine Mitglieder eines anderen Organs oder APH Gremiums sein
2. Aufgaben der Vertrauensleute sind:
  - a. Ansprechpartner zu sein für PatientInnen, AusbildungskandidatInnen und Mitgliedern, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen in Bedrängnis geraten sind.
  - b. Ebenfalls Ansprechpartner zu sein für ratsuchende Mitglieder der APH, die entweder sich selbst in einer ethisch fragwürdigen Situation empfinden oder von dem möglicherweise ethisch fragwürdigen Verhalten eines APH-Mitgliedes erfahren haben. Die Tätigkeit der Vertrauensleute besteht ausschließlich darin, anzuhören, zu klären und zu beraten. Bei einem aktuellen Anlass werden Vertrauenspersonen einzeln oder gemeinsam als AnsprechpartnerIn tätig. Sie sind verpflichtet, mit den anderen Vertrauensleuten bzw. deren VertreterInnen zur gegenseitigen beratenden und klärenden Unterstützung zusammenzutreffen. Dabei ist unabdingbar, dass die Anonymität der Rat- bzw. Hilfesuchenden gewahrt bleibt. Grundsätzlich sind die Vertrauensleute gegenüber Dritten zum Schweigen verpflichtet.

## **§ 11 Schiedskommission**

1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern mit zwei StellvertreterInnen. Beide Geschlechter sollen vertreten sein. Mitglieder und StellvertreterInnen müssen eine mindestens dreijährige eigene anerkannte psychotherapeutische Tätigkeit (tiefenpsychologisch und /oder psychoanalytisch) nachweisen. Sie sollen weder Vorstandsmitglieder noch Mitglieder des

Vertrauensleute-Gremiums sein. Sie werden für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Kommission können bei Bedarf externe juristische oder kollegiale Hilfe in Anspruch nehmen. Anfallende Kosten sind mit dem Kassenwart/der Kassenwartin der APH zu klären.

Die Kommission arbeitet üblicherweise in kompletter Besetzung. Bei Befangenheit eines Mitgliedes tritt ein Vertreter/eine Vertreterin in Funktion. Befangenheit kann vom Beschwerdeführer /von der Beschwerdeführerin, vom Beschwerdebeklagten/ von der Beschwerdebeklagten und aus eigener Initiative deklariert werden.

2. Die Schiedskommission wird tätig bei Beschwerden oder Streitigkeiten, die sich aus der potentiellen Verletzung der Ethikrichtlinien der APH ergeben. Ihre Aufgabe ist die Klärung, Schlichtung und gegebenenfalls Verwarnung bzw. Erarbeitung von Vorschlägen für Sanktionen. Sie leitet die Vorschläge an den Vorstand weiter.

## **§ 12 Veranstaltungen**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins werden zur Deckung der anfallenden Kosten Gebühren erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt gem. den gesetzlichen Bestimmungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei/vierteln der abgegebenen Stimmen. Der/die 1. Vorsitzende und seine StellvertreterInnen sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der psychotherapeutischen und psychoanalytischen Aus- und Weiterbildung.  
Beschlüsse der Mitglieder und die diesbezügliche künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.